



Statuten

des

VZEI

**Verband Zentralschweizerischer
Elektro-Installationsfirmen**

04. Mai 2012

Anpassungen 26. November 2015 per GV-Beschluss
Art. 27, 38 und Anhang B

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	- 2 -
	Art. 1 Allgemeine Bestimmungen	- 2 -
	Art. 2 Zweck	- 2 -
	Art. 3 Wirkung nach innen	- 2 -
	Art. 4 Wirkung nach aussen	- 2 -
	Art. 5 Besondere Aufgaben	- 2 -
	Art. 6 Mittel zur Zweckerfüllung	- 3 -
II.	BESTIMMUNGEN ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT	- 3 -
	Art. 7 Mitgliederarten (Grundsatz)	- 3 -
	Art. 8 Aktivmitglieder	- 3 -
	Art. 9 Elektroplanungsfirmen	- 3 -
	Art. 10 Freimitglieder	- 3 -
	Art. 11 Ehrenmitgliedschaft	- 3 -
	Art. 12 Sympathiemitglieder	- 4 -
III.	ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT	- 4 -
	Art. 13 Beitritt	- 4 -
	Art. 14 Verlust der Mitgliedschaft	- 4 -
	Art. 15 Austritt	- 4 -
	Art. 16 Ausschluss	- 4 -
	Art. 17 Wirkungen von Austritt und Ausschluss	- 4 -
IV.	WIRKUNGEN DER MITGLIEDSCHAFT	- 4 -
	Art. 18 Rechte der Mitglieder	- 4 -
	Art. 19 Ausübung der Rechte und das Antragsrecht	- 5 -
	Art. 20 Pflichten der Mitglieder	- 5 -
V.	ORGANISATION DES VERBANDES	- 5 -
	Art. 21 Verbandsorgane	- 5 -
	Art. 22 Die Generalversammlung	- 5 -
	Art. 23 Ausserordentliche Generalversammlung	- 5 -
	Art. 24 Der Vorstand und sein Auftrag	- 6 -
	Art. 25 Kompetenzdelegation	- 6 -
	Art. 26 Unterschriftenordnung	- 6 -
	Art. 27 Revisionsstelle	- 6 -
	Art. 28 Kommissionen und Fachgruppen	- 6 -
	Art. 29 Verbandssekretariat	- 7 -
	Art. 30 Elektroausbildungszentrum	- 7 -
VI.	FINANZEN	- 7 -
	Art. 31 Verbandseinnahmen	- 7 -
	Art. 32 Haftung	- 7 -
	Art. 33 Rechnungslegung	- 7 -
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	- 7 -
	Art. 34 Geschäftsordnung und Stimmrecht	- 7 -
	Art. 35 Wahlrhythmus und Amtsdauer	- 8 -
	Art. 36 Statutenänderungen	- 8 -
	Art. 37 Auflösung des Verbandes	- 8 -
	Art. 38 Anhänge zu diesen Statuten	- 8 -
	Art. 39 Genehmigung und in Kraft treten	- 9 -
VIII.	KOMMISSIONEN UND FACHGRUPPEN DES VERBANDES	- 10 -
	Art. 1 Berufsbildungskommission	- 10 -
	Art. 2 Kommission Qualifikationsverfahren	- 10 -
	Art. 3 Paritätische Kommission Zentralschweiz des Elektro-Installationsgewerbes (PKZSE)	- 10 -
	Art. 4 BWK (Betriebswirtschaftliche Kommission)	- 10 -
	Art. 5 Delegierte VSEI	- 11 -
	Art. 6 Regionalobmänner	- 11 -
	Art. 7 Stiftung Elektro-Ausbildungszentrum Zentralschweiz (SEAZ)	- 11 -
IX.	RICHTLINIE STIMMRECHTSVERTRETER	- 13 -

Statuten des Verbandes Zentralschweizerischer Elektro-Installationsfirmen

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Mit Namen „Verband Zentralschweizerischer Elektro-Installationsfirmen VZEI“ (im folgenden Verband oder VZEI genannt), besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.
- ² Das Verbandsgebiet umfasst die Kantone Luzern, Obwalden, Nidwalden, Uri und Schwyz, insbesondere das Teilgebiet Innerschwyz.
- ³ Der VZEI kann sich als Sektion den kantonalen Dachverbänden im Sektionsgebiet anschliessen.
- ⁴ Nach Massgabe der VZEI Satzungen und im Rahmen der Statuten des Verbandes Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen VSEI ist er in Verbindung mit dieser Dachorganisation.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt die allseitige Wahrung und stete Förderung der fachtechnischen, berufs- und standespolitischen Interessen des Elektroinstallationsgewerbes in der Zentralschweiz.

Art. 3 Wirkung nach innen

- ¹ Der Verband wirkt auf einen Zusammenschluss aller in der Zentralschweiz tätigen Branchenunternehmen hin. Er unterstützt dazu die Arbeit in den Verbandsregionen.
- ² Mit Veranstaltungen, Tagungen und Referaten fördert er den Kontakt und Informationsaustausch unter den Mitgliedern und prägt damit das Standesbewusstsein.
- ³ Mit zweckgerichteten Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten dient er seinen Mitgliedern als Anlaufstelle für berufsrelevante Anliegen.
- ⁴ Er weist seine Mitglieder an, im Tagesgeschäft gegenüber Bauherrschaften, Lieferanten und Personal das Ansehen der Branche hoch zu halten.

Art. 4 Wirkung nach aussen

- ¹ Der Verband wirkt auf die Erhaltung einer sozialen und ökologisch abgesicherten, freien Marktwirtschaft hin. Er tut dies durch gezielte Einflussnahme auf Gesetzgebung, Behörden und Verwaltung sowie auf politische Parteien und Medien.
- ² Er sucht dafür den Kontakt und die Kooperation mit gleichgesinnten Organisationen, Behörden und Wirtschaftsgruppierungen.
- ³ Im Rahmen seiner strategischen Ausrichtung trägt er mit Veranstaltungen und Referaten zur Verbreitung der Anliegen des Berufsstandes bei, betreibt eine spezifische Öffentlichkeitsarbeit und kann gemeinsame Marktauftritte für seine Mitglieder organisieren.

Art. 5 Besondere Aufgaben

- ¹ Der Verband fördert in Zusammenarbeit mit der Dachorganisation und anderen Organisationen eine zeitgemässe Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und des Berufsnachwuchses.
- ² Er unterstützt und vertritt seine Mitglieder in den Verhandlungen mit den gewerkschaftlichen Sozialpartnern.

Art. 6 Mittel zur Zweckerfüllung

- ¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verband berechtigt, alle ihm tunlich erscheinenden Massnahmen zu treffen. Insbesondere kann er nebst der Führung einer Geschäftsstelle jederzeit andere Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen oder sich an Bestehenden beteiligen.
- ² Der VZEI ist für sich und seine Mitglieder zur Prozessführung berechtigt.

II. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Mitgliederarten (Grundsatz)

Der VZEI besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Sympathiemitgliedern

Art. 8 Aktivmitglieder

- ¹ Als Aktivmitglieder werden natürliche oder juristische Personen, welche im Elektroinstallationsgewerbe tätig sind und im Verbandsgebiet Wohnsitz und/oder Geschäftsdomizil haben, aufgenommen. Guter Ruf und aktive Geschäftstätigkeit werden vorausgesetzt.
- ² Elektrizitätswerken sowie Regiebetrieben des Bundes und der Kantone steht diese Mitgliedschaft ebenfalls offen.
- ³ Aktivmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht.
- ⁴ Juristische Personen werden durch das geschäftsführende Kader vertreten.

Art. 9 Elektroplanungsfirmen

- ¹ Diese Statuten gelten im vollen Umfang auch für die Elektroplanungsfirmen. Alle Regelungen für die Elektroinstallationsbranche gelten entsprechend auch für diese Unternehmen.
- ² Für die berufsspezifischen Belange und Anliegen stellen die Planungsfirmen eigene Kommissionsmitglieder.

Art. 10 Freimitglieder

- ¹ Personen, welche während Jahren die Verbandsmitgliedschaft inne hatten und/oder das Geschäft altersbedingt oder aus gesundheitlichen Gründen auflösen oder einem Nachfolger übergeben, können vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden.
- ² Auf Gesuch hin kann der Vorstand Personen, welche zum Nutzen des Verbandes und seiner Mitglieder tätig sind oder waren, sowie Personen, welche aus Überzeugung den Anschluss an den VZEI suchen, als Freimitglied aufnehmen.
- ³ Die Freimitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung und ist beitragsfrei. Freimitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11 Ehrenmitgliedschaft

- ¹ Personen, die sich im oder für den Verband und das Zentralschweizerische Elektroinstallationsgewerbe verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- ² Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung und bewirkt Einzelmitgliedschaft beim Verband.
- ³ Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben volles Stimm- und Wahlrecht, sofern sie nicht mehr in aktiver Erwerbstätigkeit stehen.

Art. 12 Sympathiemitglieder

- ¹ Natürliche und juristische Personen mit Domizil im Verbandsgebiet, welche wirtschaftlich eng mit dem Elektroinstallationsgewerbe verbunden sind, können als Sympathiemitglieder aufgenommen werden.
- ² Sympathiemitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

III. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 13 Beitritt

- ¹ Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an die Geschäftsstelle zuhänden des Vorstandes gerichtet werden, welcher über die Aufnahme endgültig entscheidet. Beitrittsgesuche können, ausnahmsweise ohne Angabe von Gründen, abgewiesen werden.
- ² Die Aktivmitglieder des VZEI sind verpflichtet, dem VSEI beizutreten. Diese Verpflichtung gilt für die übrigen Mitgliederarten nicht.

Art. 14 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Verbandes, Aufgabe des Geschäftes, Löschung der Firma, Austritt aus dem VZEI oder VSEI, Ausschluss oder Tod.

Art. 15 Austritt

- ¹ Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten erfolgen.
- ² Der Austritt ist der Geschäftsstelle zuhänden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen.

Art. 16 Ausschluss

- ¹ Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand wegen nachgewiesener grober Schädigung der Verbandsinteressen, wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten des VZEI oder gegen Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe sowie auf begründeten Antrag seitens der Mitglieder jederzeit ausgesprochen werden.
- ² Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht binnen 30 Tagen zu. Rekursinstanz bildet die nächste ordentliche Generalversammlung.

Art. 17 Wirkungen von Austritt und Ausschluss

- ¹ Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren unverzüglich die Mitgliedschaft beim VZEI und somit jeden Anspruch auf dessen Vermögen.
- ² Sie, wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger, bleiben dem Verband für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten sowie auch für laufende und rückständige Jahresbeiträge haftbar.

IV. WIRKUNGEN DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 18 Rechte der Mitglieder

Allen Mitgliedern stehen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte zu. Insbesondere haben alle Mitglieder das Recht, im Sinne der Zielsetzungen des VZEI, unterstützt zu werden sowie die Leistungen und Institutionen des VZEI, des VSEI und der kantonalen Gewerbeverbände zu den vorgesehenen Bedingungen zu beanspruchen.

Art. 19 Ausübung der Rechte und das Antragsrecht

- ¹ Die Mitglieder üben ihre Rechte grundsätzlich an der Generalversammlung aus. Jedes Mitglied hat das Recht, allfällige Wünsche und Anträge an der Generalversammlung vorzubringen.
- ² Anträge sind jeweils bis 1. September schriftlich der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes einzureichen.
- ³ Für ausserordentliche Generalversammlungen legt der Vorstand die Antragsfrist fest.
- ⁴ Aktivmitglieder mit hoher Beitragsleistung entsenden zusätzliche Stimmrechtsvertreter an die Generalversammlung. Die entsprechende Richtlinie ist im Anhang B dieser Statuten.

Art. 20 Pflichten der Mitglieder

- ¹ Mit dem Eintritt in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied für sich und seine gesamte Firma sowie allfällige Zweigniederlassungen die vorliegenden Statuten, die bestehenden oder noch zu erlassenden Anhänge und Reglemente einzuhalten. Die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe sowie der verschiedenen Dachverbände sind zu befolgen.
- ² Der Besuch der Generalversammlungen ist für die Aktivmitglieder obligatorisch. Unentschuldigte haben einen Zusatzbeitrag von Fr. 150.00 zu entrichten. Die Vertretung durch einen kompetenten Betriebsangehörigen ist zulässig.

V. ORGANISATION DES VERBANDES

Art. 21 Verbandsorgane

Die Organe des VZEI sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 22 Die Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und findet ordentlicherweise im ersten Halbjahr des Verbandsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung einberufen.
- ² Die Generalversammlung hat alle Befugnisse, welche ihr durch diese Statuten oder das Gesetz zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - b) Abnahme von Berichten aus Kommissionen und Fachgruppen
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung der verantwortlichen Organe
 - e) Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung der Jahresbeiträge sowie allfälliger Sonderbeiträge
 - f) Erneuerung und Änderung der Statuten
 - g) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - h) Kenntnisnahme von Mutationen und Freimitgliedschaften sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Erteilung von Weisungen und Aufträgen an die anderen Organe

Art. 23 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Art. 24 Der Vorstand und sein Auftrag

- ¹ Der Vorstand bildet das geschäftsführende Organ des VZEI und besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
- ² Der Vorstand gibt sich eine Organisation, welche der gesetzlichen und statutarischen Zweck-erfüllung dient. Er orientiert die Mitglieder über Organigramm und Pflichtenhefte und wiederholt dies bei Änderungen und nach Wahlen.
- ³ Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Mitglieder des Zentralvorstandes des VSEI nehmen von Amtes wegen im Vorstand Einsitz.
- ⁴ Der Vorstand führt alle Tätigkeiten aus, welche ihm durch Gesetz, Generalversammlung und Statuten zugewiesen sind.

Art. 25 Kompetenzdelegation

- ¹ Der Vorstand kann einzelne Aufgaben ganz oder zum Teil an Fachkommissionen, Arbeitsgruppen, Delegierte oder Vertreter in anderen Institutionen übertragen. Er erlässt in diesem Fall die nötigen Anordnungen, in welchen die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.
- ² die Berichterstattung geregelt sind.
- ³ Die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber den Mitgliedern und die administrative Unterstützung kann der Vorstand ganz oder zum Teil an die Dritte übertragen. Er formuliert in diesem Fall die nötigen Leistungsaufträge.

Art. 26 Unterschriftenordnung

- ¹ Die Mitglieder des Vorstandes führen unter sich kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
- ² Andere oder weitergehende Unterschriftsberechtigungen kann der Vorstand jederzeit erlassen.

Art. 27 Kontrollstelle (alt)

- ¹ Als Kontrollstelle wählt die Generalversammlung drei Revisoren und bezeichnet den Chefrevisor.
- ² Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Tätigkeiten des Verbandes und stellt der ordentlichen Generalversammlung in einem schriftlichen Bericht entsprechenden Antrag.

Art. 27 Revisionsstelle (ab 26.11.2015)

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus einem besonders befähigten und unabhängigen Revisor. Es kann auch eine juristische Person gewählt werden.

Art. 28 Kommissionen und Fachgruppen

- ¹ Zur Beratung der einzelnen Organe sowie zur selbständigen Erfüllung einer Aufgabe unterhält der Verband verschiedene Kommissionen. Diese erfüllen einen dauernden Auftrag und erstatten mindestens einmal jährlich der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Der Vorstand wählt die Kommissionsmitglieder und bestimmt daraus einen Präsidenten. Auftrag, Organisation und die Verbindung zum Verband sind im Anhang A dieser Statuten geregelt.
- ² Fachgruppen erfüllen einen speziell zugewiesenen Auftrag mit befristeter Dauer und werden, nach dessen Erfüllung, mit Schlussbericht an den Vorstand entlassen.

Art. 29 Verbandssekretariat

- ¹ Der VZEI unterhält eine permanente Geschäftsstelle. Grundsätzlich besorgt diese die laufenden Geschäfte des Verbandes, ist Anlaufstelle in allen Verbandsangelegenheiten und führt die ihr von den Organen übertragenen Aufgaben aus. Sie stellt die Verbindung zwischen den Verbandsfunktionären und den Organen sowie mit den Kommissionen und Fachgruppen sicher.
- ² Das Verbandssekretariat arbeitet unter der Leitung des Verbandssekretärs.
- ³ Das Nähere regelt der Vorstand in einem Reglement.

Art. 30 Elektroausbildungszentrum

Für alle Bildungsbelange unterhält der Verband ein Ausbildungszentrum. Dieses arbeitet unter der Führung einer Geschäftsleitung, welche für die operative Bewirtschaftung (Personal, Infrastruktur, Finanzen) zuständig ist sowie einer Schulleitung, welche für die Einhaltung und Umsetzung der berufsbildungstechnischen Vorgaben verantwortlich zeichnet.

VI. FINANZEN

Art. 31 Verbandseinnahmen

- ¹ Die Einnahmen des VZEI bestehen aus den ordentlichen Jahresbeiträgen, den Erträgen aus Dienstleistungen, Kursen und Dokumentationen, den Eintrittsgebühren, Zinsen und Zuwendungen jeglicher Art.
- ² Je nach Bedürfnis können durch Beschluss der Generalversammlung Sonderbeiträge erhoben werden.
- ³ Der ordentliche Jahresbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem von der SUVA-Nettolohnsumme des Vorjahres berechneten Beitrag.
- ⁴ Die Beiträge der Sympathiemitglieder werden jährlich durch das Ressort Finanzen in Absprache mit dem Vorstand individuell geregelt.

Art. 32 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- ² Eine allfällige zusätzliche Haftung der Mitglieder ist auf die maximale Höhe eines ordentlichen Jahresbeitrages beschränkt.

Art. 33 Rechnungslegung

- ¹ Der Verein hat eine ausgeglichene Rechnung anzustreben.
- ² Die Jahresrechnung wird nach anerkannten Regeln der Buchführung erstellt.
- ³ Es werden für die Verbandsbelange und das Ausbildungszentrum je separate Rechnungen geführt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Geschäftsordnung und Stimmrecht

- ¹ Die Organe, Kommissionen und Fachgruppen des Verbandes fassen ihre Beschlüsse, wenn Statuten, Gesetz oder vorgängig beschlossener Modus nichts anderes bestimmen, mit einfachem

Mehr der offen abgegebenen Stimmen.

- 2 Verbandsmitglieder und Funktionäre haben in den jeweiligen Gremien je eine Stimme. Der Vorsitzende hat Stichtscheid.
- 3 In der Regel sind alle Versammlungen, Tagungen und Veranstaltungen zehn Tage vor deren Stattfinden schriftlich den Einzuladenden anzuzeigen.
- 4 Bei statutengemässer Einberufung sind die Gremien, unabhängig der Teilnehmerzahl, für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.

Art. 35 Wahlrhythmus und Amtsdauer

- 1 Die Organe, alle Funktionäre und die Verbandsvertreter werden für die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung oder dem Vorstand gewählt. Die Wählbarkeit ist letztmals im Kalenderjahr möglich, in dem der Mandatsträger das 65. Altersjahr erreicht.
- 2 Wählbar ist nur, wer im aktiven Geschäftsleben steht. Ersatzwahlen erfolgen jeweils für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.

Art. 36 Statutenänderungen

Zur Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von Zweidrittel der an der Generalversammlung abstimmenden Mitglieder. Ein entsprechender Antrag ist allen Mitgliedern in geeigneter Form rechtzeitig anzuzeigen.

Art. 37 Auflösung des Verbandes

- 1 Der Antrag auf Auflösung des Verbandes muss den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Generalversammlung durch Zirkular mit Begründung mitgeteilt werden. Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von dreiviertel der an der Generalversammlung abstimmenden Mitglieder. Sobald sich jedoch noch zwanzig Mitglieder für den Weiterbestand aussprechen, wird die Auflösung nicht rechtskräftig.
- 2 Bei Auflösung ist ein allfällig vorhandenes Vermögen und das Archiv während mindestens zehn Jahren zugunsten einer Neugründung beim Gewerbeverband des Kantons Luzern zu hinterlegen. Eine Verwendung des Vermögens und die Herausgabe des Archivs dürfen nur zu gewerblichen Zwecken im Sinne der Bestrebungen des aufgelösten Verbandes erfolgen. Der Entscheid hierüber steht dem Zentralvorstand dieses Dachverbandes zu.

Art. 38 Anhänge zu diesen Statuten (alt)

- 1 Die Anhänge zu diesen Statuten werden von der Generalversammlung gleichzeitig mit diesen Statuten beschlossen.
- 2 Für die Änderung der dieser Anhänge oder für die Beschlussfassung über noch zu erlassende Anhänge gilt die Geschäftsordnung gemäss Art. 34 dieser Statuten.
- 3 Die Kompetenz für Änderungen oder Ergänzungen derselben kann die Generalversammlung dem Vorstand delegieren.

Art. 38 Anhänge zu diesen Statuten (ab 26.11.2015)

- ⁴ Die Generalversammlung delegiert die laufende Anpassung sowie Änderungen und Ergänzungen der Statutenanhänge entsprechend Art. 38 Abs. 3 an den Vorstand. Dieser legt die geänderten Fassungen der Generalversammlung zur Kenntnisnahme vor.
- ⁵ Die erstmalige Beschlussfassung von neuen Anhängen erfolgt weiterhin durch die Generalversammlung.

Art. 39 Genehmigung und in Kraft treten

- ¹ Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 04. Mai 2012 mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- ² Diese Statuten und die dazugehörigen Anhänge ersetzen alle vorhergehenden Fassungen und Bestimmungen.

Verband Zentralschweizerischer Elektro-Installationsfirmen

Luzern, 04. Mai 2012



Stefan Planzer
Präsident



Werner Marti
Mitglied Vorstand

Anhang A

zu den Statuten des Verbandes

Zentralschweizerischer Elektro-Installationsfirmen

VIII. KOMMISSIONEN UND FACHGRUPPEN DES VERBANDES

Art. 1 Berufsbildungskommission

- ¹ Auftrag: Die Berufsbildungskommission ist für die schulische Umsetzung der eidgenössischen Vorgaben aus der Bildungsverordnung sowie gemäss den Vorgaben von BBT und VSEI verantwortlich.
- ² Organisation: Die BBK arbeitet unter dem Vorsitz eines Obmannes, für welchen ein Stellenbeschrieb besteht. Für Geschäftsordnung und Amtsdauer gelten die Bestimmungen der Statuten des Verbandes. Die BBK teilt sich in Subkommissionen über die Bereiche ÜK, SBP und QV auf.
- ³ Verbindung: Der Obmann hält Verbindung zum Vorstand und zum Verbandssekretariat.
- ⁴ Wahlinstanz: Die BBK-Vertreter werden vom Vorstand gewählt.

Art. 2 Kommission Qualifikationsverfahren

- ¹ Auftrag: Die Kommission QV unterstützt den Obmann in allen Belangen bezüglich des Qualifikationsverfahrens.
- ² Organisation: Nebst dem Obmann sind alle Chefexperten vertreten.
- ³ Verbindung: Der Obmann hält Verbindung zum Vorstand und zum Verbandssekretariat.
- ⁴ Wahlinstanz: Der Vorstand wählt den Obmann und nominiert die Chefexperten. Die Kommission QV nominiert die Experten zu Handen der kantonal zuständigen Instanzen.

Art. 3 Paritätische Kommission Zentralschweiz des Elektro-Installationsgewerbes (PKZSE)

- ¹ Auftrag: Zusammen mit dem ZEV stellt der VZEI die Arbeitgebervertretung für die Verhandlungen mit den Sozialpartnern.
- ² Organisation: Die PKZSE ist mit eigenem Reglement organisiert. Für die Amtsdauer dieser Arbeitgebervertreter gelten die Bestimmungen der Statuten des Verbandes.
- ³ Verbindung: Der Obmann der Arbeitgebervertreter ist für die Verbindung zum Vorstand und zum Verbandssekretariat verantwortlich.
- ⁴ Wahlinstanz: Die VZEI-Vertreter werden von der Generalversammlung gewählt.

Art. 4 BWK (Betriebswirtschaftliche Kommission)

- ¹ Auftrag: Die BWK ist für alle Fragen technischer Natur zuständig und organisiert den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern.
- ² Organisation: Sie arbeitet unter der Führung eines Obmannes, für welchen ein Stellenbeschrieb besteht. Für Geschäftsordnung und Amtsdauer gelten die Bestimmungen der Statuten des Verbandes.
- ³ Verbindung: Der Obmann hält Verbindung zum Vorstand und zum Verbandssekretariat.
- ⁴ Wahlinstanz: Die BWK wird vom Vorstand gewählt.

Art. 5 Delegierte VSEI

- ¹ Auftrag: Die Delegierten VSEI vertreten die VZEI-Beschlüsse an der Delegiertenversammlung des Dachverbandes.
- ² Organisation: Sie arbeiten unter der Führung eines Obmannes, für welchen ein Pflichtenheft besteht. Für Geschäftsordnung und Amtsdauer gelten die Bestimmungen der Statuten des Verbandes.
- ³ Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Richtlinien des VSEI (Art. 11.3 VSEI Statuten).
- ⁴ Verbindung: Der Obmann der Delegierten VSEI ist für die Verbindung zum Vorstand und zum Verbandssekretariat verantwortlich.
- ⁵ Wahlinstanz: Die Delegierten VSEI werden von der Generalversammlung gewählt.

Art. 6 Regionalobmänner

- ¹ Auftrag: Die Regionalobmänner sind für den Kontakt der Mitglieder innerhalb der Region zuständig.
- ² Organisation: Sie arbeiten unter dem Vorsitz eines Obmannes. Der Vorstand erlässt einen Arbeitsbeschrieb. Für Geschäftsordnung und Amtsdauer gelten die Bestimmungen der Statuten des Verbandes.
- ³ Verbindung: Der Obmann der Regionalobmänner ist für die Verbindung zum Vorstand und zum Verbandssekretariat verantwortlich.
- ⁴ Wahlinstanz: Die Regionalobmänner werden von der Generalversammlung gewählt.

Art. 7 Stiftung Elektro-Ausbildungszentrum Zentralschweiz (SEAZ)

Für die Bestellung und den Auftrag besteht ein Stiftungsreglement.

Dieser Anhang tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 04. Mai 2012 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Verband Zentralschweizerischer Elektro-Installationsfirmen

Luzern, 04. Mai 2012



Stefan Planzer
Präsident



Werner Marti
Mitglied Vorstand

Anhang B (alt) **zu den Statuten des Verbandes** **Zentralschweizerischer Elektro-Installationsfirmen**

IX. RICHTLINIE STIMMRECHTSVERTRETER

Aufgrund der Bestimmung in Art. 19 der Statuten des Verbandes wird Folgendes festgehalten:

- ¹ Aktivmitgliedern mit hoher Beitragsleistung werden zusätzliche Stimmrechte nach folgendem Schlüssel gewährt:

Mitgliederbeiträge bis	Fr. 2'000.00 pro Jahr	= 1 Stimmrecht
Mitgliederbeiträge von	Fr. 2'001.00 bis Fr. 3'000.00 pro Jahr	= 2 Stimmrechte
Mitgliederbeiträge von	Fr. 3'001.00 bis Fr. 4'000.00 pro Jahr	= 3 Stimmrechte
Mitgliederbeiträge von	Fr. 4'001.00 bis Fr. 5'000.00 pro Jahr	= 4 Stimmrechte
Mitgliederbeiträge von	Fr. 5'001.00 bis Fr. 6'000.00 pro Jahr	= 5 Stimmrechte
Mitgliederbeiträge über	Fr. 6'000.00 pro Jahr	= 6 Stimmrechte

- ² Die Beitragshöhe wird der Lohnsteuerung angepasst. Der Vorstand regelt den Vollzug.
- ³ Die zusätzlichen Stimmrechte werden von namentlich bezeichneten Kaderpersonen wahrgenommen. Diese sind dem Verbandssekretariat anzuzeigen.

Dieser Anhang tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 04. Mai 2012 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Verband Zentralschweizerischer **Elektro-Installationsfirmen**

Luzern, 04. Mai 2012



Stefan Planzer
Präsident



Werner Marti
Mitglied Vorstand

Anhang B (ab 26.11.2015) zu den Statuten des Verbandes Zentralschweizerischer Elektro-Installationsfirmen

IX. RICHTLINIE STIMMRECHTSVERTRETER

In Wahrnehmung seiner Vollzugskompetenz gemäss Art. 24 der Statuten erlässt der Vorstand zur Stimmrechtsvertretung in Art. 19 der Statuten folgende Ausführungsbestimmungen.

- ⁴ Aktivmitgliedern mit hoher Beitragsleistung werden zusätzliche Stimmrechte nach folgendem Schlüssel zugewiesen:

Gemäss Lohnsumme VSEI pro Jahr

	bis Fr.	999'999.00	= 1 Stimmrecht
ab Fr. 1'000'000.00	bis Fr.	1'999'999.95	= 2 Stimmrechte
ab Fr. 2'000'000.00	bis Fr.	2'999'999.95	= 3 Stimmrechte
ab Fr. 3'000'000.00	bis Fr.	3'999'999.95	= 4 Stimmrechte
ab Fr. 4'000'000.00	bis Fr.	7'999'999.95	= 5 Stimmrechte
ab Fr. 8'000'000.00	bis Fr.	11'999'999.95	= 6 Stimmrechte
ab Fr. 12'000'000.00	bis Fr.	15'999'999.95	= 7 Stimmrechte
ab Fr. 16'000'000.00	bis		= 8 Stimmrechte

- ⁵ Die zusätzlichen Stimmrechte werden von namentlich bezeichneten Kaderpersonen wahrgenommen. Diese sind dem Verbandssekretariat anzuzeigen.

Dieser Anhang tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 26. November 2015 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Verband Zentralschweizerischer Elektro-Installationsfirmen

Luzern, 26. November 2015



Stefan Planzer
Präsident



Konrad Tanner
Mitglied Vorstand